



Ein frohes Osterfest



© ABA81 / pixelio.de



erholsame Feiertage

sowie einen fleißigen Osterhasen allen
Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden
Elxleben und Witterda mit OT Friedrichsdorf

Amtliche Bekanntmachungen

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Elxleben am 10. Februar 2015

Normalzahl der Gemeinderatsmitglieder: 14 + 1
 anwesend: 12 + 1

Beginn 19.30 Uhr
Ende: 21.40 Uhr

Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 16. Dezember 2014
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2015 mit seinen Bestandteilen und Anlagen
3. Beschlussfassung über den Finanzplan mit Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2015 für die Jahre 2014 - 2018
4. Beschlussfassung über die Änderungssatzung zur Hauptsatzung
5. Beschlussfassung über den Nachtrag zum Ingenieurvertrag Instandsetzung der Brücke über die Mahlgera
6. Beschlussfassung über die überarbeitete Kalkulation der Kindertagesstätte
7. Verschiedenes

Herr Koch eröffnete die Sitzung, begrüßte die Gemeinderatsmitglieder und die Gäste. Die Einladungen sind fristgerecht jedem Mitglied zugegangen. Er stellte die Beschlussfähigkeit fest. Herr Koch stellt den Antrag die Tagesordnung zu ergänzen: als **7. TOP** das Planungsänderungsverfahren des überarbeiteten Rahmenbetriebsplanes (RBP) für den Kiessandtagebau Mittelhausen/Elxleben der Firma KIMM aufzunehmen und somit alle weiteren Tagesordnungspunkte um eine Stelle nach hinten zu versetzen. Dieser Ergänzungsantrag wurden mit folgendem Ergebnis angenommen:
 Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Zum 1. TOP:

Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen des Gemeinderates vom 16.12.2014

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Elxleben vom 16.12.2014 wurde mit folgendem Abstimmungsergebnis genehmigt:
 Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0 ; Enthaltungen: 1.

Zum 2. TOP:

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2015 mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Die Gemeinden werden gemessen und veranlagt an der Steuerkraftmesszahl, diese war 2014 für unsere Gemeinde mit 1,7 Mio. EUR und 2015 mit 2,1 Mio. EUR festgesetzt. Die Kreis- und Schulumlage hat sich erhöht. Daraus ergibt sich eine geringe Zuführung zum Vermögenshaushalt.

Herr Koch Übergab das Wort an Frau Heinz, sie verlass den Bericht des Haushaltsplanes 2015. Den Gemeinderatsmitgliedern ist der Haushalt bekannt und es müssen Überlegungen zur intensiven Einsparung im Verwaltungshaushalt unternommen und umgesetzt werden. Hier gilt es die hohen freiwilligen Ausgaben an die Vereine in für beide Seiten annehmbare Bahnen zu lenken. Die Kalkulation der Elternbeiträge der Kindertagesstätte und die Kalkulation zu den Portionspreisen in der Küche sind zu überdenken und künftige Änderungen herbeizuführen, damit die Gemeinde weiterhin leistungsfähig bleibt. Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

Beschluss-Nr.: 48 - 08 - 2015 über die Haushaltssatzung der Gemeinde Elxleben für das Jahr 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Elxleben Landkreis Sömmerda für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 28.10.2013 (GVBl. Nr. 10 S. 295), in Verbindung mit §§ 56 und 57 Abs. 1 und 3, erlässt die Gemeinde Elxleben am 10. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	4.635.700 EUR
und Ausgaben	4.635.700 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	2.214.300 EUR
und Ausgaben	2.214.300 EUR
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird mit **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **270 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **390 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer** **360 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **650.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungskostenumlage von der Gemeinde Witterda wird auf **183.000 EUR** festgesetzt.

§ 7

Der Stellenplan wird angepasst und liegt als Anlage bei.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit 01. Januar 2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderats: 14 + 1
 davon anwesend: 12 + 1
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Zum 3. TOP:

Beschlussfassung über den Finanzplan mit Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2015 für die Jahre 2014 - 2018

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

**Beschluss-Nr.: 49 - 08 - 2015
über den Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zum Haushaltplan 2015 für die Jahre 2014 - 2018**

§ 1

Der Gemeinderat Elxleben beschließt, auf der Grundlage des § 62 und § 26 Abs. 2 Ziffer 8 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKo - vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz am 08.04.2009 (GVBl. Nr. 5 S. 345), in Verbindung mit §§ 56 und 57 Abs. 1 und 3, in der Sitzung am 10. Februar 2015 den als Anlage beigelegten Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2015, für die Jahre 2014 - 2018.

§ 2

Der Finanzplan ist mit seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 3

Der Beschluss tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderats: 14 + 1
davon anwesend: 12 + 1
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

Zum 4. TOP:

Beschlussfassung über die Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

Beschluss-Nr.: 50 - 08 - 2015

Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben

**(Beschluss-Nr.: 64 - 11 - 2011)
in der Fassung vom 22. Juli 2011**

I.
Der Gemeinderat Elxleben hat auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz am 08.04.2009 (GVBl. Nr. 5 S. 345) vom 10.02.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen,

II.

1. Der § 10 Nr. 4 Abs. 2 - Entschädigung wird wie folgt geändert:

Alte Fassung:

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 15,40 Euro.

Neue Fassung:

„Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Durchführung von Wahlen regelt die - Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden in der Gemeinde Elxleben.“

2. Der § 12 Nr. 2 - Haushaltswirtschaft

Alte Fassung:

Überplanmäßige Ausgaben gelten als unerheblich im Sinne des § 58 der ThürKO), wenn sie 10 % v.H. des Haushaltsansatzes der jeweiligen Haushaltsstelle nicht überschreiten. Bei den außerplanmäßigen Ausgaben wird die als unerheblich anzusehende Wertgrenze auf 2.500 Euro festgesetzt.

Neue Fassung:

„Die Regelung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sind in der Geschäftsordnung verankert“.

III.

Diese Änderung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
davon anwesend:..... 12 + 1
Ja-Stimmen:..... 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen:..... 0

Zum 5. TOP:

Beschlussfassung über den Nachtrag zum Ingenieurvertrag Instandsetzung der Brücke über die Mahlgera

Durch die Forderungen der Denkmalpflege für die Maßnahme ist unsere bisherige Planung hinfällig. Die Sanierung umzusetzen kostet der Gemeinde mehr Geld. So soll die ursprüngliche Brücke abgetragen und eine Stahlbetonplatte mit 60 t Traglast eingezogen werden. Dadurch macht sich eine Anpassung der Straße vor und nach der Brücke erforderlich. Weiterhin muss eine Umverlegung der Wasserleitung, Leitungen der TEN und die „Hunte“ - Anbindung einbezogen werden.

Herr Böttcher -> Die Achse der Brücke darf nicht verändert werden. Die Fahrbahn wird höher somit wird der Fahrbahnradius angepasst und wird daher sehr weit von der Brücke noch spürbar. Herr Koch teilt mit, dass das Gewölbe der Brücke wieder hergestellt werden muss.

Die geplante Fußgängerbrücke wird flussabwärts entstehen. Weiterhin wird ein Regenwasserkanaleinlauf in die Böschung mit eingebunden.

Herr Seider -> wurde der Regenwasserkanaleinlauf mit der Unteren Wasserbehörde abgesprochen?

Bürgermeister -> Ja.

Herr Braband gibt zu bedenken, dass durch den Mittelpfeiler das Treibgut, welches zum größten Teil durch die Entsorgung aus der Gartenanlage kommt, Probleme entstehen könnten. Muss regelmäßig kontrolliert werden.

Herr Koch -> Der Angelverein hat die Mahlgera gepachtet und hält diese in Ordnung.

Problemfälle werden durch Fotos dokumentiert und wenn möglich mit Ordnungsgeld belegt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass mit Abstimmung des Ingenieurbüros sich der beauftragte Planungs- und Leistungsumfang sowie die daraus resultierenden Baukosten erhöhen.

Demzufolge steigt auch der Honorarsatz für das Ingenieurbüro.

Zusammenstellung der Instandsetzungskosten der Brücke über die Mahlgera im Zuge der Gerhart-Hauptmann-Straße in Elxleben:

BT 0: Gemeinsame Leistungen	52.996,75 EUR
BT 1: Umfahrung/ Rad-Gehweg	26.439,50 EUR
BT 2: Instandsetzung Mahlgerabrücke	199.849,00 EUR
BT 3: Fußgänger-/ Radwegbrücke	9.000,00 EUR
BT 4: Erneuerung Durchlass Hunte	11.859,00 EUR
BT 5: Straßenbau	63.378,00 EUR
BT 6: Wasserbau	32.220,00 EUR
BT 7: Leistungen für Ver-/ Entsorger	3.400,00 EUR
	399.142,25 EUR
+ 19 % MwSt	75.837,04 EUR
Brutto	474.979,29 EUR
	=====

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

Beschluss-Nr.: 51 - 08 - 2015

über den Nachtrag zum Ingenieurvertrag der Planungsleistungen zur Instandsetzung der Brücke über die Mahlgera

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung den vorliegenden Nachtrag zum Ingenieurvertrag der Planungsleistungen zur Instandsetzung der Brücke über die Mahlgera.

Begründung:

Aufgrund der Forderungen des Landkreises für Denkmalschutz Sömmerda (Schreiben vom 31.12.2015, ist die Brücke komplett zu sanieren.

Die notwendigen Mehrkosten der Ingenieurleistungen wurden vom Ingenieurbüro Hidde angezeigt und in dem Nachtrag aktualisiert.

Die Kostenschätzung des Nachtrages in Höhe von 44.721,65 Euro werden in die HH-Stelle 6300 - 9516 eingestellt. Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
 davon anwesend:..... 12 + 1
 Ja-Stimmen:..... 12
 Nein-Stimmen:..... 0
 Stimmenthaltungen: 1

Zum 6. TOP:

Beschlussfassung über die überarbeitete Kalkulation der Kindertagesstätte

In unserer Kalkulation der Kindertagesstätte wurde von uns kein Nachkalkulationszeitraum festgesetzt. Dies soll mit nachfolgendem Beschluss bereinigt werden.

Es wird festgesetzt, dass eine Kalkulation jährlich den Gemeinderatsmitgliedern vorgelegt werden muss.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

Beschluss- Nr.: 52 - 08 - 2015

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung:

1. Der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation vom 21.01.2015, für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Elxleben für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015, wird zugestimmt. Die darin getroffenen Berechnungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Von den maßgeblich verbleibenden Betriebskosten aus Punkt 2 werden im Kinderkrippenbereich 20,93% und im Kindergartenbereich 17,32% auf die Eltern umgelegt.
3. Der Kostendeckungsgrad ändert sich gegenüber der letzten Kalkulation von 17,25 % auf 13,37 %.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
 davon anwesend:..... 12 + 1
 Ja-Stimmen:..... 12
 Nein-Stimmen:..... 0
 Stimmenthaltungen: 1

Zum 7. TOP:

Beratung über das Planungsänderungsverfahren des überarbeiteten Rahmenbetriebsplanes (RBP) für den Kiessandtagebau Mittelhausen/Elxleben der Firma KIMM

Der RBP für den Kiessandtagebau wurde überarbeitet und angepasst. Hier erfolgt die Darstellung der Nachnutzung die von der Firma GK Gera Kies und Beton GmbH ausgekiesten Gebiete. Diese werden teilweise verfüllt oder es entstehen große Wasserflächen (Seenlandschaft).

Hierzu lagen Übersichtskarten, Lagepläne, Abbaustände und Wiederurbarmachungspläne vor.

Die Firma benötigte eine Stellungnahme der Gemeinde Elxleben.

Herr Eichhorn erläutert den Rahmenbetriebsplan.

Der Bürgermeister erklärt, dass auch eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange am 24.03.2015, um 10.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Elxleben stattfinden wird.

Der weitere Abbau wird zeitlich dargestellt. Die ausgekiesten Flächen werden der Landwirtschaft nicht wieder zugeführt und bleiben Wasserfläche.

Herr Westhaus -> Die Hinterlassenschaften so wie sie jetzt sind, sind nicht in Ordnung. Wenn die Flächen nicht wieder verfüllt werden hat KIMM Gewinn gemacht. Was hat die Gemeinde davon. Wir sollten Auflagen erteilen, dass das Gebiet dann nutzbringend als Freizeitanlage angelegt werden sollte. Zum jetzigen Zeitpunkt kann ich keine Rekultivierung sehen.

Herr Eichhorn -> Das Umweltamt und Bergamt stellen ihre Forderungen z.B. Uferschwalben und Pflanzen, die sich angesiedelt haben, dort zu belassen. Dies wurde und wird umgesetzt.

Herr Bötticher -> Habe in die Unterlagen Einsicht genommen. Durch den Trockenabbau des Kieses, wird der Grundwasserspiegel abgesenkt. Daraus ist zu vermuten, dass im Ort die „Erdfalle“ entstehen. Inwiefern wird der Grundwasserspiegel des Ortes beeinflusst?

Die Messpunkte enden an der Mahlgera, es gibt keine Anhaltspunkte zum Vergleich.

Herr Koch -> Bei der Formulierung der Stellungnahme wird u.a. der Grundwasserspiegel ein wichtiger Aspekt sein. Ein weiterer Aspekt sind die im Hochwasserschutz geforderten Poltergebiete. Hierzu muss eine Klärung erfolgen.

Herr Beyer fragte an, ob die Nachnutzung nicht mit geplant wird. Herr Seider -> Die NABU fordert bestimmt unterschiedliche Wassertiefen, damit sich Flora und Fauna entwickeln kann.

Zum 8. TOP:

Verschiedenes

8.1. Info durch den Bürgermeister

- K18 -> im Auslaufbauwerk haben wir 3 Pumpen eingesetzt, um das Grundwasser zu halten, Bilddokumentation vorhanden -> neuer Graben angelegt
- K18 ab 16.02.15 gesperrt
- Baustraße fertig zur Benutzung -> einspurig mit Ampelregelung
- Bushaltestelle fällt während der Bauphase weg
- EVAG und Fa. Schlüter sind Probe gefahren
- parallel zur K18 wird der „Erdfall“ Richtung Kühnhausen repariert
- Fertigstellung ist der 08.05.15 geplant.

8.2.

Herr Eichhorn -> „Gartenanlage“ Sportplatz -> illegale Müllablagung

Herr Koch -> Wir sind über jeden Hinweis dankbar, damit eine Ahndung erfolgen kann. Der Baumbestand hat sich reduziert, daher ist das Gelände sehr übersichtlich geworden. Werden Bagger einsetzen, um das Gelände zu räumen und einzuzebnen. Bau- und Ordnungsamt und Polizei machen Kontrollen.

8.3.

Herr Westhaus -> Gräte Immobilien -> Ordnungsamt schicken -> hier steht ein Container, Hänger, Baumaterialien usw. -> Dass hier noch nichts passiert ist, ist ein Wunder.

Herr Koch -> Das Ordnungsamt ist täglich dort.

8.4.

Herr Arzt -> Gibt es schon was Neues zum Thema Baumarkt?

Herr Koch -> Nein.

Herr Ziegler -> In Anbau der KiTA noch nicht eingezogen?

Herr Koch -> Nein. Haben noch keine Freigabe zur Nutzung. Werden die Betriebserlaubnis erst erhalten, wenn wir die Brandchutzgenehmigung vorlegen, dies wird voraussichtlich morgen der Fall sein.

Frau Ludwig -> Busverbindung schlecht. Bitte Thüringer Bahn nachfragen warum nur jeder zweite Zug in Elxleben hält.

Herr Bötticher -> Nahverkehrsverbindungen wurde ausgeschrieben. Regio hat die Ausschreibung gewonnen. Die Deutsche Bahn hat die Zubringer zu den ICE optimiert -> dies erreichen sie nur, wenn sie durchfahren -> dadurch haben wir einen großen Mangel an Transport und Wartezeiten bis zu 2 Stunden. Gebe ihnen die Empfehlung schreiben sie die DB an. Petition mit Unterschriftensammlung.

Herr Koch -> Zur Grünen Woche in Berlin war unsere „Kirche“ zu sehen, beim Stand Landkreis Sömmerda.

Da keine weiteren Anfragen gestellt wurden verabschiedete der Bürgermeister die Gäste und schloss um 21.40 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 10. März 2015.

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Witterda am 26. November 2014 im Versammlungsraum des Gasthauses „Zum Goldenen Widder“

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.05 Uhr

Anwesend:	8 + 1	19.30 Uhr
	9 + 1	19.55 Uhr
Gäste:		20.05 Uhr

**Tagesordnung:
öffentlicher Teil:**

1. Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18. September 2014
2. Beschlussfassung über die Baumschutzsatzung der Gemeinde Witterda mit OT Friedrichsdorf
3. Beratung über die vorläufigen Friedhofsgebühren/Kalkulation
4. Verschiedenes

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Einladung der Sitzung wurden nicht erhoben.

Der Bürgermeister beantragt den TOP 3 in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung unter TOP 6 zu behandeln. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Zum 1. TOP:**Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18. September 2014**

Die Niederschrift wurde mit 8 Ja-Stimmen und 2 Enthaltung von den Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt.

Zum 2. TOP:**Beschlussfassung über die Baumschutzsatzung der Gemeinde Witterda mit OT Friedrichsdorf**

Der Bürgermeister erklärt, dass in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen wurde, dass vor der Beschlussfassung die Satzung dem Landratsamt Sömmerda vorgelegt werden soll. Die Änderungen wurden eingearbeitet und im Haupt- und Finanzausschuss so besprochen. Eine Änderung wurde vorgenommen.

B e s c h l u s s - N r . : 1 7 - 0 4 - 2 0 1 4

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes
in der Gemeinde Witterda
mit Ortsteil Friedrichsdorf
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 2 und 19 der Thüringen Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und andere Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 und 83) und § 17 Abs. 4 und Abs. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetzes - ThürNatG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282), hat der Gemeinderat der Gemeinde Witterda in der Sitzung am 26. November 2014 die folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Witterda (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Witterda, definiert durch die Klarstellungssatzung, sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Baumschutzsatzung unter Schutz gestellt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2**Geschützte Bäume**

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
 2. Mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen,
 3. Strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschkpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von 35 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkungen auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen

1. Obstbäume aus Nieder- und Mittelstämmen, Büsche oder Spaliergehölze sowie von der Bebauung umschlossene Obstbaumbestände in Hausgärten, ausgenommen Walnuss-, Wildbirnen- und Esskastanienbäume sowie ortsbildprägende Obstbäume,
2. Nadelgehölze und Pappeln, (Säulenpappeln, Spitzpappeln, Pyramidenpappeln) mit Ausnahme der heimischen Zitter- und Schwarz- und Silberpappeln,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
4. Bäume auf Dachgärten,
5. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringen Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (ThürDschG) in der Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
6. Bäume, in dem Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz- ThürWaldG) vom 06. August 1993 in seiner jeweiligen Fassung unterliegen,
7. Bäume in Kleingärten, die dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen, ausgenommen Bäume in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3**Schutzzweck**

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätte für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4**Pflege- und Erhaltungspflicht**

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Gemeinde Witterda kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. Auf seine Kosten durchführt
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
3. durch die Gemeinde Witterda oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5**Verbotene Maßnahmen**

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde Witterda nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. Unsachgemäße Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Bestelleinrichtungen,
7. Feuer machen im Stamm- oder Kronenbereich oder
8. Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate).

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen Baum oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. Eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. Von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. Der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist,
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt oder sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder,
7. Bäume die Einwirkung von Sonnenlicht auf Fenster und deren dahinterliegende Wohnräume unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen. Befreiung von den Verboten des § 5 sollen erteilt werden, wenn bei Bäumen der Stammumfang weniger als 100 cm beträgt und die Maßnahmen dem Schutzzweck dieser Satzung nicht entgegen steht.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme/ Befreiung ist bei der Gemeinde Witterda über die Gemeindeverwaltung Elxleben, Thomas-Müntzer-Straße 69, 99189 Elxleben schriftlich oder per E-Mail unter der Darlegung der Gründe und der Angaben zu Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume sowie unter Beifügung eines Lageplanes sowie einer Bilddokumentation, aus der der Grund für die Ausnahme/ Befreiung ersichtlich wird, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen, insbesondere fachspezifische Stellungnahmen oder Gutachten, angefordert werden.

(4) Wird auf der Grundlage des Abs. 1 Nr. 2 eine Ausnahme erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach folgender Maßgabe einen oder mehrere neue Bäume auf seinem Grundstück zu pflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeweils weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. An Stelle eines Baumes können auch ein Solitärgehölz (175-200 cm hoch) oder fünf Strauchgehölze (100-150 cm hoch) gepflanzt werden.

(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 von Hundert und einer Pauschale für die Anwachs- und Fertigstellungs- und Pflege für drei Jahre in Höhe von 30 von Hundert des Bruttoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde Witterda zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz, insbesondere für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, zu verwenden.

(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

(8) Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, darf die genehmigte Fällung von Bäumen im Bereich von Brutstätten nicht während der Hauptbrutzeit der Vögel- vom 01. März bis 30. September - durchgeführt werden. Ausgenommen sind Fällungen und Schnittmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 zur Gefahrenbeseitigung. Höhlen- und Horstbäume (Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen oder Höhlenbrütern bewohnt werden sowie mit Nestern, die Mehrjährig genutzt werden) sind für die Natur besonders wertvoll.

§ 7

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde Witterda verpflichtet, an derselben oder anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Grundstückes auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzung zu ersetzen bzw. ersetzen zu lassen. Ansonsten gelten die § 6 Abs. 4 Satz 2 bis 5 sowie § 6 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück, und soweit möglich, auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäumen im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art und der Stammumfang einzutragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet;
2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen;
3. eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
4. entgegen § 6 Abs. 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt; falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht;
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen, Ersatzpflanzungen oder -zahlungen nach § 6 Abs. 4 bis 6 nicht nachkommt.
6. Verpflichtung nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 12 + 1
 davon anwesend: 9 + 1
 Ja-Stimmen:..... 10
 Nein-Stimmen:..... 0
 Stimmenthaltungen: 0

Zum 3. TOP:

Verschiedenes

3.1. Jubiläumsveranstaltung

Förderverein Gustav-Adolf-Kapelle

Im Oktober Amtsblatt wurde vom Förderverein der Gustav-Adolf-Kapelle von der Jubiläumsveranstaltung zum 15. Bestehen berichtet. Hierin wurde von der Nichtanwesenheit des Bürgermeisters Herr Heinemann und des Bürgermeisters von Elxleben Herr Koch berichtet. Der Grund hierfür lag darin, dass die Bürgermeister zu dieser Veranstaltung keine Einladung erhalten haben.

3.2. Hauptversammlung KEBT

Herr Heinemann berichtet von der Hauptversammlung des KEBT.

3.3. Mitgliederversammlung GStB

Herr Heinemann gibt einen kurzen Überblick über die Mitgliederversammlung beim Gemeinde- und Städtebund

3.4. Einwohnerversammlung

3.4.1. Parksituation

Das Grundstück ehemaliger Blumenladen ist ein gemeindeeigenes Grundstück und KEIN öffentlicher Parkplatz.

3.4.2. Grünschnitt

Für dieses Problem soll eine Lösung gefunden werden.

3.5. Verschmutzung Dorf durch Baumaßnahmen

Die Firmen haben die Lagerplätze so zu verlassen, wie diese übernommen wurden, hierzu gehört auch die Reinigung der Straße.

3.6. Maßnahmen Dorferneuerung

Die Maßnahme großer Saal im KuFZ ist abgeschlossen und fristgemäß abgerechnet.

Für die nächsten Jahre liegen weitere Bescheide über die Dorferneuerung vor.

3.7. K 20

Die Planung für den nächsten Bauabschnitt der K 20 sollte im Haushalt 2015 mit eingeplant werden.

Nachdem keine weiteren Fragen anstanden, schloss der Bürgermeister Herr Heinemann, um 20.05 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Elxleben
 Landkreis Sömmerda
 für das Haushaltsjahr 2015**

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.03.2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), in Verbindung mit §§ 56 und 57 Abs. 1 und 3, erlässt die Gemeinde Elxleben am 10. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen **4.635.700 EUR**
 und Ausgaben **4.635.700 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen **2.214.300 EUR**
 und Ausgaben **2.214.300 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird mit

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **270 v. H.**
 b) für die Grundstücke (B) **390 v. H.**

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

650.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungskostenumlage von der Gemeinde Witterda wird auf

183.000 EUR

festgesetzt.

§ 7

Der Stellenplan wird angepasst und liegt als Anlage bei.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit 01. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis

Der Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Elxleben liegt zur Einsichtnahme

vom 23. März 2015 bis 7. April 2015

während der Dienstzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Elxleben (Kämmerei) öffentlich aus.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird der Haushaltsplan 2015 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme, unter o.a. Adresse, zur Verfügung gehalten.

Elxleben, den 20. März 2015

**gez. Koch
 Bürgermeister**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Witterda
 Landkreis Sömmerda
 für das Haushaltsjahr 2015**

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.03.2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), in Verbindung mit §§ 56 und 57 Abs. 1 und 3, erlässt die Gemeinde Witterda am 19. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen **1.383.300 EUR**
 und Ausgaben **1.383.300 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen **253.300 EUR**
 und Ausgaben **253.300 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird mit

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **270 v. H.**
 b) für die Grundstücke (B) **390 v. H.**

2. Gewerbesteuer**360 v. H.****§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

225.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungskostenumlage an die Gemeindeverwaltung Elxleben wird auf

183.000 EUR

festgesetzt.

§ 7

Der Stellenplan wird angepasst.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit 01. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis

Der Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Witterda liegt zur Einsichtnahme

vom 23. März 2015 bis 7. April 2015

während der Dienstzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Elxleben (Kämmerei) öffentlich aus.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird der Haushaltsplan 2015 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme, unter o.a. Adresse, zur Verfügung gehalten.

Elxleben, den 20. März 2015

gez. Heinemann
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben

(Beschluss-Nr.: 50 - 08 - 2015)

in der Fassung vom 10. Februar 2015

I.

Der Gemeinderat Elxleben hat auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.03.2014 (GVBl. S. 82 ber. S.154), folgende Änderungssatzung beschlossen.

1. Der § 10 Abs. 4 Satz. 2 - Entschädigung wird wie folgt geändert:

Alte Fassung:

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 15,40 Euro.

Neue Fassung:

„Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschuss zur Durchführung von Wahlen regelt die - Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden in der Gemeinde Elxleben-“.

2. Der § 12 Abs. 2 - Haushaltswirtschaft wird wie folgt geändert:

Alte Fassung:

Überplanmäßige Ausgaben gelten als unerheblich im Sinne des § 58 der ThürKO), wenn sie 10% v.H. des Haushaltsansatzes der jeweiligen Haushaltsstelle nicht überschreiten. Bei den außerplanmäßigen Ausgaben wird die als unerheblich anzusehende Wertgrenze auf 2.500 Euro festgesetzt.

Neue Fassung:

„Die Regelungen der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sind in der Geschäftsordnung verankert“.

Diese Änderung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

II.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamtes Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis übergeben. Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Thomas-Müntzer-Str 69, Hauptamt, 1. Etage, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag und

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Dienstag

09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag

09.00 - 12.00 Uhr

Elxleben, den 20. März 2015

gez. Koch

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Elxleben über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden

(Beschluss-Nr.: 39 - 07 - 2014)

in der Fassung vom 16. Dezember 2014)

I.

Auf Grund der §§ 13 und 19 der Thüringer Kommunalordnung(ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.03.2014 (GVBl. S. 82, ber. 154), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden werden in der Gemeinde Elxleben auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen

- Europawahlgesetz (EuWG)
- Bundeswahlgesetz (BWG)
- Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG)
- Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO)
- Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG)

Wahlausschüsse sowie Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände gebildet. Diese Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sind durch ehrenamtlich tätige Personen besetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen und Hilfskräften eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) zu zahlen. Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten Personen, die bei folgenden Wahlen und Entscheiden in der Gemeinde Elxleben als Wahlhelfer tätig werden:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheide
- Bürgerentscheide

Hilfskräfte im Sinne dieser Satzung sind ehrenamtlich in Wahlvorständen tätige Personen, die bei Bedarf den Wahlvorstandmitgliedern zugewiesen werden und diese durch die Übernahme von Hilfstätigkeiten unterstützen.

Zusätzlich können Wahlbeauftragte zur Unterstützung der Wahlen bzw. Abstimmungen eingesetzt werden.

§ 2

Entschädigung

(1) Für Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände werden als Pauschale pro Wahltag/Abstimmungstag Grundbeträge in folgender Höhe gewährt:

Abstimmungs-	Allgemeiner Wahlvorstand/ abstimmungs- vorstand	Briefwahlvorstand/ Brief- vorstand
a) Vorsteher/-in	50,00 EURO	45,00 EURO
b) Stellvertreter/-in	45,00 EURO	40,00 EURO
c) Beisitzer/-in	40,00 EURO	35,00 EURO
d) Hilfskräfte	25,00 EURO	25,00 EURO

(2) Wahlbeauftragte erhalten für ihren Einsatz einen pauschalen Grundbetrag in Höhe von 40,00 EURO pro Wahltag/Abstimmungstag

(3) Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen wird auf die Grundbeträge aus den Absätzen 1 und 2 pro Wahltag ein Zuschlag von 10,00 EURO gewährt.

(4) Für den Transport von Wahlunterlagen am Wahltag/Abstimmungstag mit dem privaten PKW wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 EURO als Zuschlag gewährt.

(5) Reservehelfer, die sich für einen Einsatz in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand am Wahltag/ Abstimmungstag bereithalten (Bereitschaftszeit am Wahltag ca. 2 Stunden) jedoch nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Pauschale von 10,00 EURO.

(6) Beschäftigten der Gemeindeverwaltung Elxleben, die in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen eingesetzt waren, kann alternativ zu den Regelungen der Absätze 1 bis 3 ein Tag (8 Stunden) Freizeitausgleich gewährt werden. Dann entfallen alle Zahlungen gemäß der Absätze 1 bis 3 dieses Paragraphen. Der Zuschlag für den Transport der Wahlunterlagen gemäß Absatz 4 bleibt erhalten. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass diesem keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Erforderliche Festlegungen zur Gewährung bzw. Nichtgewährung von Freizeitausgleich werden Anlass bezogen für jede Wahl durch die Verwaltung getroffen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

II.

Die Satzung der Gemeinde Elxleben über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung der Gemeinde Elxleben über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamtes Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis übergeben.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Elxleben über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Thomas-Müntzer-Str 69, Hauptamt, 1. Etage, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag und

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Elxleben, den 20. März 2015

gez. Koch
Bürgermeister

Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerung (GS-EWS)

**der Gemeinde Witterda, Landkreis Sömmerda,
für den Gemeindeteil Friedrichsdorf
vom 18. September 2014**

(Beschluss - Nr.: 12-03-2014)

I.

Der Gemeinderat Witterda hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2015, folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Gemeindeteil Friedrichsdorf beschlossen.

**Änderungssatzung zur Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)
der Gemeinde Witterda, Landkreis Sömmerda,
für den Gemeindeteil Friedrichsdorf
(Beschluss - Nr.: 12 - 03 - 2014)**

Der § 9 Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung wird wie folgt geändert:

alt:

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

neu:

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Gemeindeteil Friedrichsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO vorgelegt.

Mit Schreiben vom 11.03.2015 wurde die Satzung von der Kommunalaufsicht rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende rechtsaufsichtliche Bedenken hat die Kommunalaufsicht nicht geltend gemacht.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

1. Persönliche Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO)
2. Die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die GS-EWS ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Thomas-Müntzer-Straße 69, Bauamt, 1. Etage, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Witterda, den 20. März 2015

Heinemann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Ergebnisses einer Liegenschaftsvermessung

In der Gemeinde Witterda

Gemarkung: Witterda **Flur: 13** **Flurstück: 281/202**
wurde eine

Grenzwiederherstellung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 16 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in seiner aktuellen Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsneuvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 30.03.2015 bis 30.04.2015
werktags in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Burkhard Fleischer, Löberstraße 36, 99096 Erfurt
eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Burkhard Fleischer, Löberstraße 36, 99096 Erfurt, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Erfurt, den 20.03.2015

gez. Dipl.-Ing. Burkhard Fleischer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Richtigstellung der Pressemitteilung in der Thüringer Allgemeinen Zeitung

Bekanntmachung des Thüringer Landesbergamtes

Die Firma GK Geratal Kies und Beton GmbH, Riedfeld 1 in 99189 Elxleben beantragt die wesentliche Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.02.2006 nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) zugelassenen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Mittelhausen/Elxleben in der Gemarkung Elxleben, Fluren 1 und 2, der Gemarkung Erfurt (Mittelhausen), Fluren 4, 5, 6, 7 und 8 sowie der Gemarkung Nöda, Fluren 7 und 8.

4.

Die rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am **25. März 2015 um 10.00 Uhr im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Straße 1** in

99189 Elxleben erörtert und nicht wie in der TA veröffentlicht, am 24. März 2015.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Elxleben, den 27.02.2015

Auszüge aus der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Elxleben

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen,
- außerhalb der geschlossenen Ortslage Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- Parkplätze,
- Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- Gehwege,
- Überwege,
- Böschungen, Stützmauern u.ä.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Haupt- und Finanzausschuss seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortführend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Kopfgrundstück als Abstellplatz, Garagenhof; die Straßenreinigungseinheit wird durch mehrere Straßen erschlossen) ist der Haupt- und Finanzausschuss berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abwechselnd von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Beseitigen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen 1 - 2 Tage vor einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 10.00 Uhr
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuss bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalssumzügen u.ä.) dies fordert. Der Haupt- und Finanzausschuss trifft in diesen Fällen die erforderliche Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers g bleibt unberührt.

§ 13

Zwangsmaßnahmen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5 EUR bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Haupt- und Finanzausschuss.

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungsverfügung erfolgt mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

**gez. Breithaupt
Ordnungsamt**

Auszüge aus der Straßenreinigungssatzung

im Gebiet der Gemeinde Witterda mit OT Friedrichsdorf

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG) und die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Treppenanlagen,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Ver-

pflüchtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges

Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber 14-tägig zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turngemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

gez. Breithaupt
Ordnungsamt

Mitteilungen

Werte Anwohner,

ab Montag, den 02.03.2015 wird die Fa. Wagner Straßen- und Tiefbau Erfurt die Straßen- und Landschaftsarbeiten in der Thomas-Müntzer-Straße fortführen.

Das Baufeld erstreckt sich von Kreuzung „Am Untertor“ bis Thomas-Müntzer-Straße 54.

Da es während der Bauzeit zu Behinderungen und Einschränkungen kommen kann, hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Da in der Bauphase einige Grundstücke nur bedingt erreichbar sein werden, bitten wir die Anlieger während dieser Zeit die PKWS außerhalb des Baufeldes abzustellen.

gez. Koch
Bürgermeister

Noch freie Plätze im Bundesfreiwilligendienst

In der Gemeindeverwaltung Elxleben stehen noch freie Plätze für den Bundesfreiwilligendienst zur Verfügung. Die Einsatzstellen wären im Bauhof / Grünpflege und in der Kindertagesstätte der Gemeinde Elxleben.

Ebenso steht ein Platz in der Grünpflege in der Gemeinde Witterda zur Verfügung.

Die Antragsteller dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Dienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet, er dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate.

Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle bzw. interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Darüber hinaus finden während des Bundesfreiwilligendienstes Seminare statt, für die Teilnahmepflicht besteht und die als Dienstzeit gelten.

Interessierte Jugendliche melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung Elxleben.

Information an alle Bürger

Die Gemeindeverwaltung Elxleben bleibt

am Freitag, den 15. Mai 2015 geschlossen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Entsorgungstermine

Gelbe Tonne:

Elxleben	10. April 2015
Friedrichsdorf	10. April 2015
Witterda	10. April 2015

Blaue Tonne:

Elxleben	27. März 2015
Friedrichsdorf	27. März 2015
Witterda	27. März 2015

Container für Baum- und Strauchschnitt

Elxleben	18.04.2015	09.00 - 11.00 Uhr Gemeindeverwaltung
Witterda	17.04.2015	14.45 - 16.45 Uhr Bahnhofstraße
Friedrichsdorf	17.04.2015	15.00 - 17.00 Uhr Dorfstraße

Weiterhin möchten wir Sie bitten, die Einwurfzeiten an den öffentlichen Wertstoffcontainern einzuhalten:

Benutzung:	07.00 - 13.00 Uhr
	15.00 - 20.00 Uhr
	<i>außer an Sonn- und Feiertagen</i>

Breithaupt
Ordnungsamt

Jagdgenossenschaft Elxleben

Am **08. April 2015** findet um **19.00 Uhr** im Schützenhaus Elxleben die diesjährige nichtöffentliche Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Dazu laden wir alle Landeigentümer von Jagdflächen der Gemarkung Elxleben (Jagdgenossen) recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassierers
5. Finanzplan 2015
6. Beschlussfassung
7. Verschiedenes

gez. Der Vorstand



Termin Fäkalschlamm Entsorgung in der Gemeinde Witterda

Im Mai 2015

wird auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Witterda und Friedrichsdorf die Fäkalschlamm Entsorgung durchgeführt.

Hierzu bitten wir alle Eigentümer, die im Besitz einer Kleinkläranlage oder sonstiger Entsorgungseinrichtungen sind, und eine Entsorgung wünschen, dies **bis zum 24. April 2015** in der Gemeinde anzumelden.

Nächster Termin zur Fäkalschlamm Entsorgung - Oktober 2015.

Abfahren außerhalb der vorgegebenen Termine sind nicht zulässig und werden nicht berücksichtigt.

Einmal im Jahr ist jeder verpflichtet, den Fäkalschlamm abfahren zu lassen, da eine ausreichende Vorklärung des Abwassers sonst nicht mehr gewährleistet ist, und es dadurch zu einem höheren Verschmutzungsgrad des eingeleiteten Abwassers in die Vorflut kommen kann.

gez. Braband
Bauamt

Mitteilung auf Anfragen aus der Bürgerversammlung

vom 28.02.2015 in Friedrichsdorf

- Für bestehende vollbiologische Kleinkläranlagen, so sie noch den Regeln der Technik entsprechen, dies ergibt sich aus den jährlichen Wartungsprotokollen (je nach Wartungsvertrag 1 bis 3 mal jährlich) welche bei Direkteinleitern bei der Unteren Wasserbehörde in Sömmerda, und bei Einleitern in die TOK in der Gemeindeverwaltung Elxleben einzureichen sind, besteht kein Handlungsbedarf. Erst, wenn die geforderten Werte trotz Wartung überschritten werden, besteht Handlungsbedarf.
- Für das Gebiet Friedrichsdorf ist die geltende **Ablaufklasse C** gültig, dies wird sich nach Aussage der Unteren Wasserbehörde Sömmerda auch in den nächsten Jahren nicht ändern.
- Die Umrüstung auf Vollbiologie soll nach heutigem Stand bis **Mitte 2017** abgeschlossen sein.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen in der Gemeindeverwaltung Elxleben gern zur Verfügung.

Im Auftrag
gez. Braband
Bauamt

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Elxleben

20.03.	Witter, Edelgard	85 Jahre
20.03.	Wegener, Hans	72 Jahre
21.03.	Beyer, Margret	71 Jahre
22.03.	Voigtritter, Walter	73 Jahre
22.03.	Marx, Marion	72 Jahre
23.03.	Bober, Annemarie	92 Jahre
23.03.	Held, Karl	72 Jahre
24.03.	Kalmring, Rudolf	93 Jahre
24.03.	Holub, Annemarie	71 Jahre
25.03.	John, Rena	70 Jahre
27.03.	Braband, Ruth	83 Jahre
27.03.	Schulz, Bruno	70 Jahre
28.03.	Riedel, Doris	77 Jahre
28.03.	Gießler, Wolfgang	73 Jahre
29.03.	Eitmann, Viktoria	85 Jahre
30.03.	Morchner, Irmgard	89 Jahre
30.03.	Müller, Manfred	75 Jahre
31.03.	Meißner, Walter	79 Jahre



31.03.	Seyfarth, Heinz	68 Jahre
01.04.	Keil, Rosa	94 Jahre
02.04.	Exner, Hildegard	80 Jahre
02.04.	Pfeffer, Brigitte	72 Jahre
02.04.	Möhwald, Heide	70 Jahre
02.04.	Romankiewicz, Heidemari	68 Jahre
03.04.	Poltermann, Heinz	86 Jahre
03.04.	Sternberg, Harry	76 Jahre
04.04.	Melcher, Monika	76 Jahre
04.04.	John, Karl-Heinz	67 Jahre
04.04.	Meschner, Johanna	65 Jahre
05.04.	Meister, Gerhard	88 Jahre
05.04.	Zaleskiy, Georgiy	74 Jahre
06.04.	Ebhardt, Gerd	73 Jahre
08.04.	Zepter, Hildegard	90 Jahre
09.04.	Weiß, Lissa	76 Jahre
09.04.	Möller, Siegfried	75 Jahre
10.04.	Elmrich, Norbert	72 Jahre
10.04.	Poltermann, Brigitte	71 Jahre
10.04.	Voigt, Charlotte	65 Jahre
12.04.	Wenzel, Reiner	71 Jahre
13.04.	Härtwich, Hans	78 Jahre
15.04.	Maas, Richard	70 Jahre

Pfarrer Olaf Meyer
 Thomas-Müntzer-Str. 42, 99189 Elxleben
 Tel. 036201-7561
 Mail: elxlebenpfarramt@googlemail.com
 Internet: www.pfarrbereich-elxleben.de

Katholischer Gottesdienst

der Pfarrei „St. Josef“ in „St. Martin“ Witterda

- Sonntag, den 22.03.2015**
 09.00 Uhr Hl. Messe
Mittwoch, den 25.03.2015
 18.00 Uhr Hl. Messe
Sonntag, den 29.03.2015 - Palmsonntag
 09.00 Uhr Hl. Messe
 18.00 Uhr Bußgottesdienst mit Beichtgelegenheit
Mittwoch, den 01.04.2015
 18.00 Uhr Hl. Messe
Gründonnerstag, den 02.04.2015
 19.30 Uhr Messe vom letzten Abendmahl
Karfreitag, den 03.04.2015
 10.00 Uhr Kreuzwegandacht für Kinder
 15.00 Uhr Feier vom Leiden und Sterben Christi
Karsamstag, den 04.04.2015
 21.00 Uhr Feier der Osternacht
Ostersonntag, den 05.04.2015
 09.00 Uhr Hochamt
Ostermontag, den 06.04.2015
 09.00 Uhr Hl. Messe
Mittwoch, den 08.04.2015
 18.00 Uhr Hl. Messe
Sonntag, den 12.04.2015
 09.00 Uhr Hl. Messe
Mittwoch, den 15.04.2015
 18.00 Uhr Hl. Messe

Witterda

21.03.	Jünemann, Gerhard	75 Jahre
23.03.	Reinhardt, Ursula	68 Jahre
25.03.	Lange, Edeltraud	73 Jahre
26.03.	Graubner, Rudi	76 Jahre
29.03.	Franke, Helga	79 Jahre
01.04.	Platzdasch, Gisela	66 Jahre
03.04.	Heinemann, Cäcilie	79 Jahre
04.04.	Dr. Petermann, Joachim	80 Jahre
07.04.	Haidisch, Achim	68 Jahre
08.04.	Aschbrenner, Monika	72 Jahre
09.04.	Wegerich, Ursel	76 Jahre
09.04.	Trenkelbach, Rolf	68 Jahre
12.04.	Riede, Erika	73 Jahre
14.04.	Sok, Margarete	73 Jahre
15.04.	Lange, Helmut	76 Jahre



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste in den evangelischen Kirchgemeinden von Elxleben und Witterda

Elxleben

- Sonntag, den 22.03.2015**
 um 09.00 Uhr
Karfreitag, den 03.04.2015
 um 10.30 Uhr m.A.
Ostersonntag, den 05.04.2015 (Osterspaziergang)
 um 12.00 Uhr

Witterda

- Sonntag, den 29.03.2015 - Palmsonntag**
 um 09.00 Uhr
Gründonnerstag, den 02.04.2015
 um 18.00 Uhr Tischabendmahl
Ostermontag, den 06.04.2015
 um 10.00 Uhr Regionalgottesdienst

Dritter Osterspaziergang

Am Ostersonntag, den 05. April 2015, 8.00 Uhr Andacht in der Kirche Dachwig mit anschließendem Frühstück
 10.30 Uhr Andacht in der Kirche Walsleben mit Überraschung
 12.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Elxleben mit anschließendem Imbiss.
 Alle Leute, Groß und Klein, sind zu diesem Spaziergang herzlich eingeladen.
 Natürlich besteht auch die Möglichkeit erst später zum Spaziergang dazuzukommen. Außerdem steht auch ein Traktor mit Anhänger zur Verfügung, wenn die Kräfte nachlassen sollten.

Vereine und Verbände

Elxlebener Karneval 2014/2015 ist vorbei!!!

Mancher denkt: „zum Glück“, doch wir Elche sagen: „LEIDER ist die Saison zu Ende“. Denn neben Stress und Opfern hatten wir auch ganz viel Spaß und Freude.
 In den 99 Tagen Karnevalszeit gab es für uns nicht nur Vorbereitungen und Proben. Wir (meistens allerdings nur die Frauen) waren auch oft zum Feiern unterwegs.
 Am 11.11.2014 trafen wir uns bereits zum Altstadtwecken und zur Karnevalseröffnung auf dem Fischmarkt in Erfurt. Am gleichen Abend konnte man uns zur Proklamationsfeier mit Prinzenball im Kaisersaal finden. Auch zum Prinzenfrühstück ins Radisson waren wir eingeladen. An einem Samstag im Januar werden immer 4 bis 5 Seniorenheime in Erfurt von Mitgliedern mehrere Vereine besucht. An dieser sogenannten Kappenfahrt nehmen wir sehr gern teil, weil es wunderbar ist, den älteren Menschen Freude zu bereiten.





Ganz wichtig ist uns auch, an Veranstaltungen anderer befreundeter Vereine mitzuwirken. Selbstverständlich stürmen wir samstags am Karnevalswochenende das Rathaus mit und entlocken dem Oberbürgermeister Herrn Bausewein den Amtsschlüssel.



Ein ganz großer Höhepunkt ist dann für uns alle der Festumzug am Sonntag durch Erfurt. Das ist ein Tag, an dem wir aufatmen und sagen können, wir haben unseren Gästen ein wunderschönes Wochenende bereitet. Und es war wieder an allen 4 Veranstaltungen supermäßig. Diese 4 Veranstaltungen für unsere Bürger und Freunde von Elxleben liegen uns natürlich neben der ganzen Feierei ganz besonders am Herzen. Das Programm soll allen gefallen und jeder soll rundherum zufrieden sein. Deshalb gilt unsere Vorbereitung und voller Einsatz diesen Veranstaltungen. Glücklicher Weise waren wir uns über das Motto

> *Elche machen Träume wahr und reisen nach Amerika* < relativ schnell einig. Das ist ja aber nicht alles. Nun heißt es: Musik aussuchen - natürlich soll nix doppelt vom Band laufen - und zusammenfügen. Dann müssen Tanzschritte ausgedacht und einstudiert werden, die passenden Kostüme fehlen auch noch und am Ende muss alles zu einem kurzweiligen Programmablauf zusammengestellt werden. Die Dekoration, die Festhalle sowie der Umzugswagen werden vorbereitet, denn das ist auch nicht ohne und fordert viel Zeit. Es ist schon ein Stückchen Arbeit bis dahin. Aber alle helfen mit - ob groß oder klein, ob Mann oder Frau - und dieses Miteinander macht besonders viel Spaß.



Zum Schluss sind wir immer wieder stolz, euch das Einstudierte präsentieren zu können.

Wir freuen uns dann über jedes kleine Lob, nehmen aber auch gerne Kritiken entgegen. Daraus können wir nur lernen und uns bemühen, es im nächsten Jahr besser zu machen. Natürlich kann auch jeder seine Ideen bzw. Anregungen mit einbringen und vielleicht sogar selbst Mitglied bei uns Elxlebener Elchen werden.

In diesem Sinne möchten wir uns noch einmal bei jedem Einzelnen bedanken, der uns in der Saison 2014/15 wieder unterstützt hat. Wir könnten nicht ohne euch existieren und freuen uns über die kleinste Hilfe, die wir erfahren dürfen.

VIELEN DANK!

Wir wünschen noch ein angenehmes Jahr und hoffen, dass wir uns zur nächsten Saison alle erneut treffen, wenn es wieder heißt:

Elxleber Elche - Helau

Es ist wieder einmal so weit,
 Fasching wird gefeiert weit und breit,
 Auch wir sind dabei
 bei der großen Narretei.
 Drum reinspaziert und mitgemacht
 bei der schönen Fassnacht,
 Die tusten, auf die wir warten,
 sind die kleinen Narren aus dem Kindergarten.
 Wir hoffen, dass sie sich schön kostümieren
 und ein tolles Programm vorführen.
 Geübt haben auch unsere Musikanten, das ist klar,
 so können wir singen und schunkeln, oh wie wunderbar.
 Dann geh's weiter im Sauseschritt
 und wir feiern alle richtig mit.
 Trist Kaffeetrinken, dann Abendessen,
 zwischendurch die Boule nicht vergessen.
 Denn mit etwas Alkohol, ner Büttenrede und Spaß dazu
 Vergeht unser Faschingsnachmittag sowieso im Nu!
 Dann müssen wir leider nach Hause gehen,
 doch bald werden wir uns wieder sehen.
 Unser nächster Nachmittag ist am 17. März - das weiß ich genau,
 Bis dahin alles Gute und ein dreifach donnedes Helau.

Der Fasching ist vorüber!

Aber einmal muss ich doch noch im Namen aller davon reden. Der Witterdaer Fasching im Goldenen Widder war wieder sehr schön.

Viele bunte Kostüme, schöne Reden und ein tolles Programm. Die Tanzmariechen und unsere Kleinen mit den Indianerkostümen, prima. Vielen Dank an alle Beteiligten.

Und jetzt komme ich noch einmal zu unserem Programm in der Volkssolidarität.

Wir Rentner, unser Treffen ist im Bürgermeisteramt, immer Dienstag einmal im Monat. Auch wir hatten schöne Kostüme an und haben gesungen und gelacht.

Margot, Hannelore und Frau Krauslach hatten schöne Sketche auf dem Programm die gar nicht „so ohne“ waren.

Auch unser Bürgermeister war da und hat schöne Fotos gemacht. Sie sehen Sie hier im Bild.



Wir Senioren hatten natürlich keine Kamera mit, ja so ist das mit den Rentnern - vergesslich.
Und nun was Trauriges, unsere Frau Krauslach war das letzte Mal bei uns.



Sie geht in den wohlverdienten Ruhestand. Wir wünschen Ihr alles Gute.
Aber Sie hat uns gleich Ersatz mitgebracht. Die Frau Riese wird uns von nun an betreuen. Wir alle freuen uns, dass unser Rentnertreffen weitergeht.
Herzlich willkommen und Wittern Helau
Eure Anneliese

Anlässlich der Feierlichkeiten zur Befreiung des KZ-Lagers weit Herr Schramm, der in Eberswalde wohnt, in Weimar.
Der jetzt 86-Jährige nutzt die Gelegenheit zur Rückkehr an den Ort der Kindheit und stattet Witterda einen Besuch ab. Der Förderverein Gustav Adolf Kapelle e.V. hat ihn zu einer Lesung aus seinem Buch „Wer hat Angst vorm schwarzen Mann - Mein Leben in Deutschland“ in die Kapelle für den 14.04.2015 um 19.00 Uhr eingeladen. Seien Sie gespannt, was Herr Schramm zu berichten hat!
Vielleicht gibt es ein Wiedersehen.

Veranstaltungen



Lesung in der Gustav Adolf Kapelle Witterda

Der Afro-Deutsche Gert Schramm
der seine Kindheit und Schulzeit in Witterda verbrachte
liest aus seinem Buch:
**“Wer hat Angst vorm schwarzen Mann
Mein Leben in Deutschland“**

am 14.04.2015
um 19.00 Uhr

in der Gustav Adolf Kapelle, Witterda
- beheizt-
Eintritt frei

Gert Schramm ist Zeitzeuge des Naziterrors und Buchautor

Bis 1944 erlebte er einige Jahre in Witterda bei seinen Großeltern eine unbeschwerte Kindheit und Schulzeit. Wegen seiner dunklen Hautfarbe wurde der Erfurter Gert Schramm Opfer des Rassenwahns der Nazis. Die verschleppten ihn als 15-Jährigen nach Buchenwald. Er überlebte die Strapazen der Arbeit im Steinbruch und in der Bauabteilung des Vernichtungslagers. Nach der Befreiung durch die sowjetische Armee arbeitete er im Lagerkomitee. Getreu dem Schwur der ehemaligen KZ-Häftlinge bezeugt er die Gräueltaten der Schergen und will mit seinem Buch die Erinnerungen an diese schlimmen Zeiten wach halten, damit sich dieser Rassenwahn und die Ausgrenzung nie wiederholt.

Kindertagesstätte

Kindergarten Witterda

Kinder - jetzt ist Faschingszeit

Kinder - jetzt ist Faschingszeit! Habt ihr schon ein Narrenkleid?



Unsere Kinder kamen am Rosenmontag mit ihrem schönsten Kostüm in den Kindergarten. Einmal im Jahr freuen sich alle Kinder auf die Faschingszeit.

Bunt bemalte und lachende Kindergesichter freuten sich auf die Narretei.

Am Rosenmontag, zog um 10:00 Uhr der Witterdaer Carnevalverein, mit dem Prinzenpaar Francis I. und Marcus I., in unseren Kindergarten ein.

Es gehört schon zu einer alten Tradition, dass der WCC auf seinen Rosenmontagsumzug durch den Ort, auch die Kinder vom Kath. Kindergarten „Sankt Martin“ besucht.



Gemeinsam stimmten wir uns auf den fröhlichen Tag ein und tanzten mit Ihnen „Rucki-Zucki“, sangen Lieder und zogen mit einer langen Polonaise durch die Gruppenräume. Am Ende schenkte der WCC den Kindern viele Süßigkeiten.



Für die Kinder ist es eine schöne Gelegenheit, das Prinzenpaar und das Narrenvolk in ihrer vertrauten Umgebung hautnah zu erleben, mit ihnen zu feiern und zu tanzen.

Zum Schluss verabschiedeten wir uns von den Mitgliedern des Witterdaer Carnevalsverein mit dem traditionellen Ruf: „Wittern - Helau“ und wünschten uns ein Wiedersehen im nächsten Jahr 2016.

Die Kinder und das Kindergartenteam „St. Martin“ aus Witterda

Kinder in Bewegung

Jeden Dienstagnachmittag erleben Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren eine freiwillige Sportstunde mit „Bea“, in der neuen Turnhalle Elxleben. Bea, Beatrix Weis, Mitglied des Sportvereins SV Witterda, engagiert sich ehrenamtlich als „Übungsleiterin in der Prävention für Kinder in Bewegung“.

Bewegung verbunden mit Spiel und Spaß ist für Sie das wichtigste Ziel und steht im Vordergrund ihrer Tätigkeit. In dieser Atmosphäre schafft sie für die Kinder schöne Bewegungserlebnisse und Erfahrungen, die den Kindern helfen, ihre motorischen Fähigkeiten zu fördern und eine positive Einstellung zur sportlichen Bewegung zu bekommen.

Zwischen dem Kath. Kindergarten „St. Martin“ und dem Sportverein SV Witterda besteht ein Kooperationsvertrag. Dieser ermöglicht der Übungsleiterin Frau Weis ein wöchentliches Sportangebot mit den Kindern vom Kindergarten durchzuführen.

Diese ehrenamtliche Tätigkeit unterstützt der Kreissportbund Sömmerda mit einem kleinen finanziellen Obolus an den Sportverein Witterda. Der Sportverein Witterda kaufte dem Kindergarten davon ein Sportgerät für die Kinder.

Am 3.3.2015 übergab Beatrix Weis das neue Sportgerät, einen Bewegungskreisel, an den Kindergarten.



Die Kinder und das Kindergartenteam „St. Martin“ aus Witterda, bedanken sich ganz herzlich bei Frau Weis für ihr Engagement sowie beim Sportverein SV Witterda.

Schulnachrichten

Grundschule Walsleben

Besuch von der Rettungshundestaffel

Am 24.2.2015 hatten wir, die Schüler der Klasse 2 der Hans-Christian-Andersen-Grundschule Walsleben, Besuch von Frau Hartwig. Sie arbeitet bei der Hundestaffel SSD-Erfurt und brachte 4 Hunde mit. Frau Hartwig erzählte uns viel Neues über die richtige Haltung, Ernährung und Ausbildung von Hunden. Außerdem zeigte sie uns, für was die Hunde gebraucht werden. Ein Kind unserer Klasse versteckte sich im Außengelände unserer Schule und ein Hund sollte ihn erschnüffeln. Mit dieser Übung hat uns Frau Hartwig gezeigt, wie diese Hunde verschwundene oder verschüttete Menschen und Tiere finden können.



Der Klasse 2 hat es sehr, sehr gut gefallen. Als Dankeschön haben wir Tierfutter und Geldspenden eingesammelt. Dies haben wir Frau Hartwig am Ende der Stunde übergeben.

**Charlotte Ullrich, Kl. 2b
Grundschule Walschleben**

Buntes Faschingstreiben

An unserer Hans Christian Andersen-Grundschule in Walschleben war der Faschingsdienstag ein besonderer Tag: nur vier Stunden Unterricht, keine Hausaufgaben und in der Hورتzeit mit allen Klassen buntes Faschingstreiben. 13.00 Uhr hatten sich Schüler, Lehrer und Erzieher in der Turnhalle versammelt, dazu Mitglieder vom Walschleber Faschingsclub und Gäste. Den Auftakt gab das Kinderprinzenpaar aus Witterda: Prinz Richard (Roller) und Prinzessin Florine (Schönheit). Tolle Auftritte zeigten die AG Stepp-Aerobic von Kollegin Cleem, die AG Tanzen von Kollegin Berger und die „Hip Hüpfen“ von Frau Jauch. Sogar Helene Fischer (Erstklässlerin Lilly Gensbügel mit Tänzerin Lea Rippl) und Andreas Gabalier (Viertklässler Alex Heer mit Gitarrist Franz Krauslach) sowie ein Sketsch-Duo brachten die Halle zum Toben. Abwechslungsreich und kurzweilig wurde der Nachmittag durch närrische Spiele und Tänze, egal ob als Cowboy, Pirat, Prinzessin oder in einem anderen Kostüm verkleidet, gefeiert.



Alle hatten Spaß und sind sich einig: Nächstes Jahr veranstalten wir wieder eine ausgelassene Faschingsparty.

Das Kollegium der Grundschule Walschleben

Wissenswertes

**High School Schuljahr 2015/2016
und Feriensprachreisen im Sommer 2015**



Ein Schuljahr in den USA, in Kanada, Australien oder Neuseeland zu verbringen, ist für viele junge Leute ein Traum. Im Ausland zur Schule gehen, Land und Leute kennen lernen, die Sprachkenntnisse verbessern, Freunde fürs Leben finden und einfach mal über den eigenen Tellerrand hinaus sehen, ist meist die Motivation, den vielleicht schönsten Teil der Schulzeit im Ausland zu verbringen.

Wer im Schuljahr 2015/2016 (für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr) ins Ausland gehen möchte, für den wird es höchste Zeit, sich für einen High School Aufenthalt zu bewerben. Die Bewerbungsfristen enden bald. Besonders interessant sind die Austauschprogramme nach Kanada, Australien und Neuseeland für diejenigen, die sich gerne gezielt den Ort und die Schule aussuchen möchten. Auf der Website www.treff-sprachreisen.de kann man sich online bewerben und weitere interessante Informationen wie z.B. Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern sehen.

Wer sich für eine **Feriensprachreise im Sommer 2015** interessiert, für den hat TREFF auch einiges im Programm. In England, Malta und Frankreich bietet sich die Möglichkeit abwechslungsreiche, interessante Ferien zu verbringen, die Sprachkenntnisse zu verbessern, Land und Leute sowie neue Freunde aus aller Welt kennen zu lernen.

Das Besondere am Angebot von TREFF: Am Unterricht-, Freizeit-, Ausflugs- und Sportprogramm nehmen Jugendliche aus vielen verschiedenen Ländern teil. Dadurch wird auch in der Freizeit überwiegend die Fremdsprache gesprochen und die vielen Aktivitäten in internationalen Gruppen machen einfach Spaß. Außer den Feriensprachreisen bietet TREFF bereits seit 1984 auch Sprachreisen für Erwachsene (z.B. Intensivkurs oder Business English) an.

Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufenthalten in den USA, in Kanada, Australien und Neuseeland sowie zu Sprachreisen für Schüler und Erwachsene erhalten Sie bei:

TREFF-Sprachreisen
 Wörthstraße 155, 72793 Pfullingen (bei Reutlingen)
 Tel.: 07121 - 696 696 - 0, Fax.: 07121 - 696 696 - 9
 E-Mail: info@treff-sprachreisen.de
www.treff-sprachreisen.de

Sonstiges

SÖM 2015 am 7. und 8. November

Bitte Termin vormerken!

Die Organisatoren haben die Weichen gestellt. Die 22. SÖM findet am 7. und 8. November in der Unstruthalle in Sömmerda statt. Für Unternehmen des regionalen Marktes ist die SÖM als Kommunikationsplattform von besonderer Bedeutung. Handwerker, Dienstleister und Produzenten haben hier die Möglichkeit, ihre Angebote einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Im direkten Kundenkontakt kann der Markt sondiert und mit potenziellen Kunden das Gespräch geführt werden.

Die Unternehmen der Region sollten diesen Termin bereits jetzt in ihrem Veranstaltungskalender vormerken. Detaillierte Informationen zur Anmeldung erhalten Sie, sobald die Anmeldeunterlagen zum Abruf zur Verfügung stehen.

Der Veranstalter und die Organisatoren haben eine Bitte an die potenziellen Aussteller: Der große Rahmen stimmt, das zeigt die überaus positive Resonanz der SÖM 2014 und die beachtliche Zahl von rund 3.800 Besuchern. Dennoch bitten wir um Ihre Anregungen, die in die Organisation einfließen können. Mit Thomas Hollenbach wird auch in diesem Jahr ein Vertreter der Unternehmen im Organisationsteam unsere Arbeit aktiv unterstützen. Somit „stricken“ Organisatoren und Aussteller gemeinsam am Erfolg der 22. SÖM und im Interesse der Unternehmen.

Ansprechpartner für die SÖM 2015 sind:

Landratsamt Sömmerda	Stadtverwaltung Sömmerda
Amt für Wirtschaftsförderung	Abt. Wirtschaftsförderung
Bahnhofstraße 9,	Marktplatz 3-4,
99610 Sömmerda	99610 Sömmerda
Tel: 03634 354-400	Tel: 03634 350-302

Kreishandwerkerschaft	IHK Regionales
Sömmerda	Service-Center
Lange Straße 16	August-Bebel-Straße 3
99610 Sömmerda	99610 Sömmerda
Tel: 03634 321712	Tel: 03634 612661

Augenoptik Hollenbach
 Lange Straße 61
 99610 Sömmerda
 Tel: 03634 314676



Impressum

Amtsblatt der Gemeinden Elxleben und Witterda

Herausgeber: Gemeinden Elxleben und Witterda
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Bürgermeister der o. g. Gemeinden

Sitz der Verwaltung: Thomas-Müntzer-Straße 69, 99189 Elxleben
 Telefon: 03 62 01 / 826-0, Fax: 03 62 01 / 8 26-1 22

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.